Auszug aus der Abrechnungsordnung des Junge Presse Hamburg e.V.

Auszug aus der jphh-AbrO vom 15.11.2014

§ 7 Erstattungssätze für Fahrtkosten

1. Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Reise den Interessen des Vereins dient.
2. Bei allen Fahrten sind sämtliche Vergünstigungen auszunutzen. Obergrenze für die Erstattung ist grundsätzlich der Normalpreis 2. Klasse.
3. Bei der Erstattung innerdeutscher Fahrten gelten folgende Sätze und Regelungen:
   a. Für Fahrten innerhalb Hamburgs ist grundsätzlich der ÖPNV zu benutzen.
   b. Zuschläge für den Fernverkehr werden ab einer Fahrzeit von mehr als zwei Stunden je Richtung im Regionalverkehr erstattet. Reservierungen werden nur bei Gruppenfahrten ab fünf Personen erstattet oder wenn wirtschaftliche Gründe die Aufwendung rechtfertigen.
   c. Scheint es wirtschaftlich sinnvoll, kann eine BahnCard (teil-)erstattet werden.
   d. Besitzer einer Zeitkarte, deren Gültigkeit 24 Stunden überschreitet und die auf mindestens einer Teilstrecke gültig ist, erhalten auf Antrag den Normalpreis für diese Teilstrecke erstattet, maximal jedoch 10,00 €.
   e. Bei Fahrten mit dem Auto werden 0,15 € pro km und 0,05 € pro km und Mitfahrer erstattet, maximal jedoch 0,30 € pro km oder der Preis pro Person nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 jphh-AbrO.
   f. Fahrten mit dem Taxi und Mietwagen mit Fahrer werden nur erstattet, wenn sie notwendig sind. In jedem Fall ist die Nutzung ausführlich zu begründen.
   g. Fahrten im fremden Kraftfahrzeug (Mietwagen, Mitfahrzentrale, usw.) werden unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 jphh-AbrO und unter Vorlage der Originalmietrechnung und der Tankbelege bzw. einer Quittung des Fahrers erstattet.
   h. Bei Benutzung hier nicht erwähnter Verkehrsmittel wird höchstens der Preis pro Person nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 jphh-AbrO erstattet.
4. Grenzüberschreitende Reisen und Reisekosten im Ausland werden grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzvorstand und nach den dabei für den Einzelfall festgesetzten Richtlinien erstattet.